

► Hygienepauschale

Behandlung von Regelleistungspatienten anderer Krankenhäuser: Darf die Corona-Hygienepauschale berechnet werden?

| FRAGE: „Wir behandeln regelmäßig auch Regelleistungspatienten anderer Krankenhäuser. Die Abrechnung erfolgt nach GOÄ (1,0-facher Satz) gegenüber dem beauftragenden Krankenhaus. Darf dafür die Hygienepauschale berechnet werden.“ |

ANTWORT: Zunächst handelt es sich bei der Behandlung von Regelleistungspatienten nicht um eine privatärztliche Behandlung, sodass Formalien der GOÄ wie gegenüber Privatpatienten nicht einzuhalten sind. I. d. R. wird bei der Zusammenarbeit von Krankenhäusern oder aber auch gegenüber externen Konsiliarärzten eine Vereinbarung über die Entgelte getroffen, die z. B. die Einzelsätze der GOÄ beinhalten. Sie können jedoch auch höher liegen oder gar auf einer Pauschalierung abweichend von der GOÄ beruhen.

GOÄ gilt nicht bei Regelleistungspatienten

■ Beispiel: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 12.04.2009, Az. III ZR 110/09

Der BGH stellte fest, dass Vereinbarungen zwischen Krankenhausträgern und niedergelassenen Ärzten über deren Zuziehung im Rahmen allgemeiner Krankenhausleistungen nicht den Vorschriften der GOÄ unterliegen. Dies gilt selbstverständlich auch bei der Abrechnung von Leistungen für Regelleistungspatienten zwischen Krankenhäusern.

Die Regelungen über z. B. die Hygienepauschale während der Coronapandemie sind nur für den Bereich der Privatliquidation verbindlich anzuwenden. Sie kämen aber hier auch nicht zum Tragen, da es sich um eine stationäre Mitbehandlung handelt und die Berechnung nur im ambulanten Bereich möglich ist. Im vorliegenden Fall – davon ausgehend, dass auf Basis von vereinbarten GOÄ Einzelsätzen liquidiert wird – bietet sich an, entweder mit dem beauftragenden Krankenhaus eine entsprechende Pauschale zu vereinbaren oder aber die Sachkosten, die den üblichen Aufwand übersteigen (z. B. Masken, zusätzliche sterile Einmalbekleidung), detailliert zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Entweder Pauschale vereinbaren oder Sachkosten in Rechnung stellen!

► Visite

Ist die Visite des Chefarztes einer anderen Fachabteilung neben der intensivmedizinischen Überwachung berechnungsfähig?

| FRAGE: „Kann für einen Chefarzt, dem die Intensivstation nicht untersteht, eine Visite berechnet werden, wenn er den Patienten dort aufsucht, ohne dass ein Gespräch mit dem Anästhesisten stattfindet?“ |

ANTWORT: Nein, die Berechnung einer Visite (Nr. 45 bzw. 46) durch den Chefarzt einer anderen Fachabteilung ist neben der vom Anästhesisten berechneten Nr. 435 für die intensivmedizinische Überwachung nicht abrechenbar. In den allgemeinen Bestimmungen sind alle Leistungen aufgeführt, die neben Nr. 435 nicht berechnungsfähig sind und somit Teilleistungen nach Nr. 435 darstellen. U. a. heißt es weiter: „Teilleistungen sind auch dann mit der Gebühr abgegolten, wenn sie von verschiedenen Ärzten erbracht werden.“

Visiten nach Nrn. 45 oder 46 GOÄ nicht neben Nr. 435 GOÄ